

Stellungnahme

Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des
Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze –
7. SGB IV-Änderungsgesetz
BT-Drucksache 19/17586

16.04.2020

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	3
2	Einbeziehung von Psychotherapeut*innen in den Sachverständigenbeirat	4
3	Umbenennung des Sachverständigenbeirats	5
4	Besondere Berücksichtigung psychischer Erkrankungen bei den Beratungen des Sachverständigenbeirats	6

1 Einleitung

Die Bundespsychotherapeutenkammer (BPtK) begrüßt, dass mit dem Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (7. SGB IV-ÄndG) das Berufskrankheitenrecht in der gesetzlichen Unfallversicherung weiterentwickelt werden soll. Aus Sicht der BPtK ist es sinnvoll, eine Rechtsgrundlage für die Rechtsstellung und Aufgabe des Ärztlichen Sachverständigenbeirats Berufskrankheitenrecht zu schaffen, um eine höhere Transparenz und Beschleunigung der Beratungsverfahren zu erreichen.

Seit 2013 sind Arbeitgeber*innen gesetzlich verpflichtet, bei Maßnahmen des Arbeitsschutzes und der dazu erforderlichen Gefährdungsbeurteilung auch psychische Belastungen zu berücksichtigen und so weit wie möglich zu reduzieren. In der dritten Programmperiode 2019 bis 2024 der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA) sind psychische Belastungen eines von drei Schwerpunktthemen der Information, Beratung und Überwachung durch Unfallversicherungsträger und staatliche Arbeitsschutzbehörden. Um die psychische Gesundheit konsequent in das Recht der gesetzlichen Unfallversicherung einzubeziehen, sollten nun in einem weiteren Schritt arbeitsbedingte psychische Erkrankungen im Berufskrankheitenrecht Berücksichtigung finden.

Psychische Belastungen am Arbeitsplatz führen zu psychischen Erkrankungen

Zusammenhänge zwischen psychischer Belastung am Arbeitsplatz und Beeinträchtigungen psychischer Gesundheit sind heute gut belegt. Das gilt insbesondere für psychische Störungen, die in Reaktion auf außergewöhnliche Belastungssituationen entstehen, wie z. B. die Entwicklung einer Posttraumatischen Belastungsstörung bei Bus- und Bahnfahrer*innen, wenn sie in einen tödlichen Unfall verwickelt werden, bei Rettungskräften oder bei Soldat*innen nach Auslandseinsätzen. So sieht auch die Einsatzunfallverordnung vor, dass eine psychische Störung als Folge einer bewaffneten Auseinandersetzung im Rahmen eines Auslandsaufenthalts vermutet wird, wenn diese innerhalb von fünf Jahren nach Beendigung des Auslandseinsatzes eintritt. Aber auch bei Lehrkräften, Erzieher*innen, Pflegekräften oder Beschäftigten im Schichtdienst ist die Prävalenz psychischer Erkrankungen besonders hoch und sollte von dem Sachverständigenbeirat stärker in den Blick genommen werden.

Hohe Relevanz psychischer Erkrankungen im Arbeitskontext

Die hohe Relevanz psychischer Erkrankungen im Arbeitskontext ist vielfach erwiesen. Psychisch erkrankte Arbeitnehmer*innen sind mit rund 35 Tagen pro Jahr deutlich länger krankgeschrieben als körperlich erkrankte. Dieser Unterschied hat in den vergangenen

Jahren erheblich zugenommen und sich seit dem Jahr 2000 fast verdreifacht¹. Darüber hinaus waren psychische Erkrankungen im Jahr 2018 mit 42,7 Prozent für fast die Hälfte aller krankheitsbedingten Frühberentungen ursächlich, womit sie die häufigste Ursache für Erwerbsminderung oder -unfähigkeit darstellen. Auch dieser Anteil hat sich in den letzten 25 Jahren fast verdreifacht². Diesen drastischen Entwicklungen steht die Tatsache entgegen, dass bislang keine einzige psychische Erkrankung Anerkennung als Berufskrankheit findet. Die Liste der Berufskrankheiten entspricht insofern nicht mehr der modernen Arbeitswelt und bedarf einer Anpassung.

Angesichts der zunehmenden Relevanz psychischer Erkrankungen infolge belastender Arbeitsbedingungen hält es die BPtK für erforderlich, dass im Rahmen der Weiterentwicklung des Berufskrankheitenrechts die Rechtsgrundlage dafür geschaffen wird, dass psychotherapeutische Expertise im Sachverständigenbeirat Berufskrankheiten vertreten wird. Der nicht mehr länger rein ärztliche, sondern vielmehr interdisziplinär aufgestellte Medizinische Sachverständigenbeirat soll gewährleisten, dass insbesondere die arbeitsbedingten Erkrankungen berücksichtigt werden, die bislang nicht als Berufskrankheiten erfasst sind. Dies würde die lange überfällige und dringend erforderliche Anerkennung spezifischer psychischer Erkrankungen als Berufskrankheiten ermöglichen.

2 Einbeziehung von Psychotherapeut*innen in den Sachverständigenbeirat

Die Einbeziehung psychischer Erkrankungen in die Systematik des Berufskrankheitenrechts stellt sicherlich eine Herausforderung dar. Sie ist angesichts des Wandels der Arbeitswelt und der damit verbundenen negativen Auswirkungen auf die psychische Gesundheit der Beschäftigten infolge von Arbeitsverdichtung, atypischen Beschäftigungsverhältnissen oder der Entgrenzung von Arbeits- und Privatleben jedoch dringend erforderlich. Die Anerkennung psychisch bedingter Berufskrankheiten ist zudem folgerichtig, weil die Arbeitgeber*innen dann über die gesetzliche Unfallversicherung die Kosten für die Realisierung der arbeitsbedingten Gefahren übernehmen müssten und nicht länger die Kranken- und Pflegeversicherung herangezogen würden.

Als ersten Schritt, um psychische Erkrankungen in das Berufskrankheitenrecht zu integrieren, sollte in der Berufskrankheiten-Verordnung geregelt werden, dass dem Sachverständigenbeirat auch Psychotherapeut*innen angehören.

¹ Eigene Berechnung der BPtK auf Grundlage von Daten der AOK, Barmer-GEK, BKK, DAK, TK, 2019.

² Deutsche Rentenversicherung Bund: Rentenversicherung in Zeitreihen 2019, S. 105.

Die BpTK schlägt hierzu folgende Änderung vor:

In Artikel 24 – Änderung der Berufskrankheiten-Verordnung – Nummer 2 wird § 8 wie folgt gefasst:

„§ 8

Mitglieder

*(1) Der Sachverständigenbeirat besteht in der Regel aus ~~zwölf~~ **14** Mitgliedern, die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales für die Dauer von fünf Jahren berufen werden. Dem Sachverständigenbeirat sollen angehören*

1. acht Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer insbesondere der Fachrichtung Arbeitsmedizin oder Epidemiologie,

2. zwei Staatliche Gewerbeärztinnen/Staatliche Gewerbeärzte, ~~und~~

3. zwei Ärztinnen/Ärzte aus dem betriebs- oder werksärztlichen Bereich ~~und~~.

4. zwei Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten.

...“

3 Umbenennung des Sachverständigenbeirats

Entsprechend der vorgeschlagenen Einbeziehung von Psychotherapeut*innen in den Sachverständigenbeirat sollte dieser nicht weiter als „Ärztlicher Sachverständigenbeirat Berufskrankheiten“ bezeichnet werden, sondern als „Medizinischer Sachverständigenbeirat Berufskrankheiten“. Dies würde der interdisziplinären Aufstellung des wissenschaftlichen Gremiums gerecht werden, die sich auch durch die in § 9 Absatz 2 der Berufskrankheiten-Verordnung-E vorgesehene Möglichkeit ergibt, zu den Sitzungen ständige Berater*innen, externe Sachverständige und Gäste hinzuzuziehen.

Hierzu schlägt die BpTK folgende Änderung vor:

In Artikel 7 – Änderung des Siebten Sozialgesetzbuch – Nummer 3 Buchstabe b (§ 9) wird das Wort „Ärztlicher“ durch das Wort „Medizinischer“ ersetzt.

4 Besondere Berücksichtigung psychischer Erkrankungen bei den Beratungen des Sachverständigenbeirats

Die aktuelle Studienlage belegt einen Zusammenhang zwischen andauernder psychischer Belastung am Arbeitsplatz und psychischen Beeinträchtigungen. Darüber hinaus ist es erwiesen, dass bereits das einmalige Auftreten extrem belastender Ereignisse im Arbeitskontext, beispielsweise das Miterleben eines Unfalls mit Personenschaden als Fahrer*in eines öffentlichen Verkehrsmittels, die Entwicklung einer schweren psychischen Störung nach sich ziehen kann. Um zu gewährleisten, dass diese bislang nicht als Berufskrankheiten erfassten Erkrankungen vom Sachverständigenbeirat stärker in den Blick genommen werden, sollte der Beratungsauftrag des Sachverständigenbeirats ausdrücklich die Berücksichtigung psychischer Erkrankungen benennen.

Die BpTK schlägt folgende Ergänzung vor:

In Artikel 24 – Änderung der Berufskrankheiten-Verordnung – Nummer 2 wird § 9 Absatz 4 wie folgt gefasst:

*„(4) Der Sachverständigenbeirat gibt als Ergebnis seiner Beratungen Empfehlungen für neue oder Stellungnahmen zu bestehenden Berufskrankheiten entsprechend dem aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand ab. **Bei den Beratungen über neue Berufskrankheiten hat der Sachverständigenbeirat insbesondere psychische Erkrankungen zu berücksichtigen.** Gibt der Sachverständigenbeirat keine Empfehlung oder Stellungnahme ab, wird ein Abschlussvermerk erstellt. Die Empfehlungen und Stellungnahmen enthalten eine ausführliche wissenschaftliche Begründung, die Abschlussvermerke eine Zusammenfassung der wissenschaftlichen Entscheidungsgründe.“*